

RS OGH 1994/6/28 4Ob74/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

EO §389 I
EO §389 VE
EO §389 VI
UWG §1 C3
UWG §1 C6
UWG §14 A

Rechtssatz

Ist bescheinigt, daß der Beklagte Textilien der beanstandeten Art (gefälschte "Boss"-Bekleidung) nach Österreich importiert und in seinen Geschäftsräumen eingelagert hat, muß bei objektiver Betrachtung die Gefahr, daß er sie alsbald auch zum Verkauf anbieten, verkaufen oder sonstwie vertreiben werde, bejaht werden. Es gehört zum Bereich der rechtlichen Beurteilung, ob daraus die Gefahr unmittelbar bevorstehender Rechtsverletzungen abgeleitet werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/94
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 74/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016146

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at